

NEWSLETTER

Personalwirtschaft / Arbeitsrecht

Februar 2022

Thema dieser Ausgabe

Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens
(BFH, Urt. v. 13.08.2020 – Az. VI R 1/17 und FG Düsseldorf, Urt. v. 12.11.2021 – Az. 1 K 2470/14 L)

Der Arbeitgeber als Halter eines Kfz leistet die Zahlung eines Verwarnungsgeldes wegen einer ihm gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG erteilten Verwarnung auf eine eigene Schuld. Die Zahlung führt daher nicht zu Arbeitslohn des die Ordnungswidrigkeit begehenden Arbeitnehmers.

Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob sich ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil daraus ergibt, dass der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer auf eine realisierbare zivilrechtliche Forderung in Form eines Rückgriffs- oder Schadensersatzanspruches verzichtet hat.

Hintergrund

Die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner nichtselbstständigen Arbeit zufließen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 13.08.2020 (Az. VI R 1/17) zu entscheiden, ob ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer

dadurch ergibt daraus, dass der Arbeitgeber die Zahlung eines Verwarnungsgeldes wegen Falschparkens bezahlt.

Maßgeblicher Gesetzestext

Die für die Entscheidung des BFH maßgebliche gesetzliche Regelung ist § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EStG. Diese lautet wie folgt:

„Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst; [...]. Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.“

Urteil des Bundesgerichtshofs

Sein Urteil vom 13.08.2020 fasste der Bundesfinanzhof in der Pressemitteilung Nr. 050/20 vom 29.10.2020 wie folgt zusammen:

„Mit Urteil vom 13.08.2020 – VI R 1/17 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führt, der die Ordnungswidrigkeit (Parkverstoß) begangen hat.“

Die Klägerin betrieb einen Paketzustelldienst im gesamten Bundesgebiet. Soweit sie in Innenstädten bei den zuständigen Behörden keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung erhalten konnte, die ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in ansonsten nicht freigegebenen Bereichen (z.B. Halteverbots- oder Fußgängerzonen) unter bestimmten Auflagen ermöglicht hätte, nahm sie es hin, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhielten. Wenn für diese Ordnungswidrigkeit Verwarnungsgelder erhoben wurden, zahlte die Klägerin diese als Halterin der Fahrzeuge.

Das Finanzamt (FA) war unter Verweis auf ein früheres BFH-Urteil der Ansicht, es handele sich hierbei um Arbeitslohn. Das Finanzgericht (FG) gab demgegenüber der Klägerin Recht. Der BFH hob das FG-Urteil auf und wies die Rechtssache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Er bestätigte das FG zunächst darin, dass im Streitfall die Zahlung der Verwarnungsgelder auf eine eigene Schuld der Klägerin erfolgt ist und daher nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führen kann, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Im zweiten Rechtsgang hat das FG aber noch zu prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen hatten, nicht dadurch ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn zugeflossen ist, weil die Klägerin ihnen gegenüber einen Regressanspruch hatte, auf den sie verzichtet hat. Dass es sich bei den zugrundeliegenden

Parkverstößen um Ordnungswidrigkeiten im absoluten Bagatellbereich handelt, spielt nach dem BFH für die Beurteilung, ob Arbeitslohn vorliegt, keine Rolle."

Urteil des FG Düsseldorf

Im zweiten Rechtsgang beurteilte nun das FG Düsseldorf mit Ur. v. 12.11.2021 (Az. 1 K 2470/14 L) also die zivilrechtliche Lage und die Frage, ob dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer einen Regressanspruch zusteht.

In dem konkreten Fall kam das Finanzgericht zu dem Schluss, dass kein Regressanspruch bestehe. Aufgrund der besonderen Umstände des Streitfalls sei dieser nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen. Begründet wurde dies Ansicht damit, dass die Kostenübernahme für Verwarnungsgelder wegen Falschparkens einer langjährigen betrieblichen Praxis des Arbeitgebers beruhte.

Fazit

Entscheidend für die lohnsteuerliche Beurteilung ist die zivilrechtliche Rechtslage. Diese ist daher vorab vom Arbeitgeber im Detail zu prüfen.

12.2.2022

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

